

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 48/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Fuhrunternehmers Josef S [REDACTED],
2. der Hausfrau Maria S [REDACTED] geb. G [REDACTED]-H [REDACTED],
beide M [REDACTED], B [REDACTED].

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Volksbank V [REDACTED] e.G.,
vertreten durch den Vorstand Heinrich G [REDACTED], Paul W [REDACTED],
Gustav W [REDACTED] und Manfred F [REDACTED], F [REDACTED] Str. [REDACTED],
V [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nußgens und die Richter Dr. Tidow, Dr. Peetz, Lohmann und Boujong am 8. Mai 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Februar 1979 - 9 U 172/78 - wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 200.000 DM

G r ü n d e

Die Revision wirft keine Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung auf und verspricht im Endergebnis auch keinen Erfolg.

Die Kläger sind nicht dadurch beschwert, daß das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob sie im Hinblick auf die Versteigerung des Grundstücks ihren Antrag hätten ändern müssen. - Der Fortsetzung der Zwangsversteigerung stand der (neue) Kreditvertrag vom 24. Mai 1977 nicht entgegen, da ihn die Beklagte, deren

- 3 -

Forderung gegen die Kläger durch die Grundschild nicht vollständig gesichert war, wirksam nach Nr. 17 Satz 2 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt hat. Einen Kündigungsgrund hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler darin erblickt, daß nach dem Vertragsschluß vier andere Gläubiger der Kläger mit Forderungen von insgesamt etwa 59.000 DM der Zwangsversteigerung beigetreten sind. Daß diese Forderungen zur Zeit des Vertragsschlusses schon bestanden und nach der Darstellung der Kläger zum überwiegenden Teil auch schon tituliert waren, steht dem nicht entgegen. Wenn ein Teil dieser Gläubiger später von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abgesehen hat, ließ dies die Wirksamkeit der zuvor ausgesprochenen Kündigung unberührt.

Nußgens

Tidow

Peetz

Lohmann

Boujong

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)